

Corona: zwei von hundert Infizierten durch Unfallversicherung entschädigt

Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Corona als Arbeitsunfall und Berufskrankheit“ (Drs. 19/24562) von Jutta Krellmann u.a., DIE LINKE im Bundestag

Zusammenfassung:

Eine Berufskrankheit oder ein Arbeitsunfall wurde für zwei von hundert mit dem SARS-CoV-2 (Corona) Infizierten Personen von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt, bei Anzeigen in etwa 3,5 Prozent aller Fälle. Eine Berufskrankheit wurde für 1,5 Prozent aller gemeldeten Corona-Fälle anerkannt, bei Anzeigen in 2,3 Prozent der Fälle. Ein Arbeitsunfall wurde für 0,5 Prozent aller gemeldeten Corona-Fälle anerkannt, bei Anzeigen in 1,1 Prozent der Fälle.

Zwei Drittel der als Berufskrankheit angezeigten Corona-Erkrankungen wurden anerkannt (12.837 von 19.517). Die mit Abstand meisten bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (8.171 von 12.396). Eine Anerkennung von Corona als Berufskrankheit erfolgt für Betroffene, die „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig sind. Eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) prüft, ob auch für andere Berufszweige eine Anerkennung von Corona als Berufskrankheit möglich sein könnte. Die derzeit laufenden Prüfungen haben noch nicht ergeben, dass in einer anderen Branche eine vergleichbare Infektionsgefahr wie in den oben genannten Branchen festgestellt werden konnte, was die Voraussetzung dazu wäre.

Bei Tätigkeiten, die nicht von der Berufskrankheiten Nr. 3101 erfasst sind, kann eine Anerkennung als Arbeitsunfall erfolgen. Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle sind nach Aussage der Bundesregierung jeweils gleichwertige Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung, die Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum auslösen.

Im Vergleich zu Berufskrankheiten werden Arbeitsunfälle seltener anerkannt. Etwa vier von zehn als Arbeitsunfall gemeldete Corona-Erkrankung wurden anerkannt (3.969 von 9.429). Die mit Abstand meisten Anerkennungen erfolgten bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (3.363 von 5.483), danach folgt die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (533 von 3.303). Um eine Corona-Erkrankung als Arbeitsunfall anzuerkennen, muss sie auf eine nachweisliche infizierte Person (Indexperson) zurückzuführen sein, mit der man intensiven, beruflichen Kontakt hatte.

In den meisten Fällen von Corona-Erkrankungen fehlt die Angabe der Tätigkeit, da Beruf und Branche der infizierten Person nur für bestimmte Branchen erfasst werden. Weder das Robert-Koch-Institut noch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin noch die Landesgesundheitsämter verfügen über flächendeckende Daten bezüglich berufsbezogener Infektionen. Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit weitere Beratungsstellen für Berufskrankheiten zu errichten, wie es sie in Bremen, Hamburg und Berlin bereits gibt.

O-Ton Jutta Krellmann, MdB, Sprecherin für Mitbestimmung und Arbeit, DIE LINKE im Bundestag:

„Arbeitgeber haben die Pflicht ihre Beschäftigten vor einer Corona-Infektion zu schützen. Egal ob in Krankenhäusern, Schlachtbetrieben, dem Einzelhandel oder bei der Büroarbeit. Wer trotzdem bei seiner Arbeit an Corona erkrankt, muss von der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt werden. Bisher passiert das aber nur in lächerlich wenig Fällen. Und: Berufskrankheit oder Arbeitsunfall, das macht sehr wohl einen Unterschied. Arbeitsunfälle werden viel seltener angezeigt und noch viel seltener anerkannt. Zwei Hürden müssen weg. Erste Hürde: viele Beschäftigte wissen gar nichts von ihrem Recht. Hier brauchen wir entschieden mehr Aufklärung. Dazu gehören flächendeckend Beratungsstellen für Berufskrankheiten, wie es sie in Bremen, Hamburg und Berlin bereits gibt. Zweite Hürde: bei den Arbeitsunfällen gibt es keine Beweislasterleichterung. Betroffene müssen genau sagen können, bei wem sie sich, wann, mit Corona angesteckt haben, Stichwort Indexperson. Praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Noch nicht einmal das Robert-Koch-Institut verfügt über solche Informationen. Wir brauchen endlich die faire Chance für alle Beschäftigten, Corona als Berufskrankheit anerkannt zu bekommen.“

Ergebnisse im Einzelnen:

- Bis zum 18.11.2020 wurden **833.307** COVID-19-Fälle an das Robert-Koch-Institut übermittelt. In vielen Fällen fehlt die Angabe der Tätigkeit. Beruf und Branche der infizierten Person wird nur für folgende Fälle erfasst (Frage 8):

Einrichtung gemäß § 23 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (z.B. Krankenhäuser, ärztliche Praxen, Dialyseeinrichtungen und Rettungsdienste)	24.831 Fälle
Einrichtungen gemäß § 33 IfSG (z.B. Kitas, Kinderhorte, Schulen, Heime und Ferienlager)	11.299 Fälle
Einrichtungen nach § 36 IfSG (z.B. Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, Obdachlosenunterkünfte, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten)	798. Fälle

- Um eine durch SARS-CoV-2 verursachte Erkrankung als **Arbeitsunfall** anzuerkennen, muss sie auf eine nachweisliche infizierte Person (Indexperson) zurückzuführen sein, mit der man intensiven, beruflichen Kontakt hatte. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung prüfen den Einzelfall anhand einheitlicher Kriterien (Frage 1).
- Bis zum 20.11.2020 wurden bei allen Unfallversicherungsträgern insgesamt **9.429 Unfallanzeigen** wegen einer durch **SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung** gestellt. Davon wurden **3.969 als Versicherungsfall anerkannt**, was einer **Anerkennungsquote von 42 Prozent** entspricht (s. Frage 2).
 - Die mit Abstand meisten Anzeigen wurden bei **Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand** gestellt: **5.483 Anzeigen**, von denen **3.363 anerkannt wurde (Anerkennungsquote von 61 Prozent)**. Danach folgt die **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe mit 3.303 Anzeigen** und **533 Anerkennungen (Anerkennungsquote von 16 %)**.
 - Damit wurde In **1,13 Prozent** der gemeldeten COVID-19-Fälle eine Unfallanzeige auf einen **Arbeitsunfall** gestellt.
- Eine durch SARS-CoV-2 verursachte Erkrankung als **Berufskrankheit** anerkennen zu lassen, setzt voraus, dass die Betroffenen „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt“ (vgl. BK Nr. 3101) (Frage 4).
 - Für die Anwendung der vierten Alternative ist eine konkrete Risikoerhöhung in einer weiteren gesamten Branche erforderlich, die sich in entsprechend erhöhten Erkrankungszahlen niedergeschlagen haben muss und epidemiologisch nachweisbar ist (Frage 9).
 - Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Arbeitsgruppe bilden lassen, die prüft, ob auch für andere Berufszweige eine Anerkennung von COVID-19 als Berufskrankheit möglich sein könnte (Frage 4).
 - Die derzeit laufenden Prüfungen haben noch nicht ergeben, dass in einer anderen Branche eine vergleichbare Infektionsgefahr wie im Gesundheitsdienst festgestellt werden konnte (Frage 9).
- Bis zum 20.11.2020 wurden bei allen Unfallversicherungsträgern insgesamt 19.517 Verdachtsanzeigen wegen einer durch SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung als **Berufskrankheit** gestellt. Davon wurden **12.837** als Versicherungsfall anerkannt, was einer **Anerkennungsquote von 66 Prozent** entspricht (Frage 6).
 - Die mit Abstand meisten Anzeigen wurden bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** gestellt: **12.396 Anzeigen**, von denen **8.171** anerkannt wurde (Anerkennungsquote von **66 Prozent**).
 - Damit wurde in **2,34 Prozent** der gemeldeten COVID-19 Fälle eine Verdachtsanzeige auf eine **Berufskrankheit** gestellt.

- Insgesamt wurden für **3,47 Prozent** der gemeldeten COVID-19-Fälle eine Anzeige auf Anerkennung als Berufskrankheit **oder** Arbeitsunfall gestellt. 2 Prozent der mit SARS-CoV-2 Infizierten Personen haben bis jetzt eine Anerkennung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall bekommen (Vergleichszeitraum: 18./20.11.2020, s. Fragen 2, 6 und 8):
 - 833.307 Corona-Fälle/ 28.948 Anzeigen insgesamt = 3,47 %
 - 19.517 Anzeigen Berufskrankheit = 2,34 %
 - 9.429 Unfallanzeigen = 1,13 %
 - 833.307 Corona-Fälle / 16.806 Anerkennungen insgesamt = 2,02 %
 - 12.837 Anerkennung Berufskrankheit = 1,54 %
 - 3.969 Anerkennungen Unfall = 0,48 %
- In den Jahren **2010 bis 2019** wurden **insgesamt 17.733 Verdachtsanzeigen** auf Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten gestellt, wovon insgesamt **8.036** anerkannt wurden. Dies entspricht einer **Anerkennungsquote von 45 Prozent** und einer durchschnittlichen jährlichen Anzeigenzahl von **1.773 Anzeigen** (Frage 5 und BT-Drs. 19/22831, S. 45).
- Weder das Robert-Koch-Institut noch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und die Landesgesundheitsämter verfügen über flächendeckende Daten bzgl. berufsbezogener Infektionen (Frage 4).
- Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit weitere Beratungsstellen für Berufskrankheiten zu errichten, wie es sie in Bremen, Hamburg und Berlin bereits gibt (Frage 12).